

# Den Leuten einen anständigen Rücktritt ermöglichen

Von der Selbsthilfeorganisation zur staatlichen Pensionskasse

Text: Peter Hoppe, Staatsarchivar

Für das heutige Staatspersonal ist es eine Selbstverständlichkeit, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze automatisch endet. In den gesetzlichen Grundlagen wird eine solche Altersgrenze aber erst 1946 erstmals fixiert. Im kantonalen Besoldungsgesetz von 1920 hingegen war im Zusammenhang mit dem Besoldungsnachgenuss einzig davon die Rede, dass ein «Beamter, Angestellter oder Bediensteter infolge Krankheit **oder Alter** zum Rücktritt gezwungen» sein könnte. Es bestand also noch durchaus die Möglichkeit, seine Arbeitstätigkeit bis ins hohe Alter oder bis zum Tod auszuüben. So verstarb der Zuger Standesweibel Alois Doswald-Zürcher am 9. März 1929 im Amt. Er war 72-jährig und noch zwei Jahre zuvor für eine neue vierjährige Amtsperiode wiedergewählt worden.



Alters- u. Hinterlassenen-  
Versicherung  
Tabakgesetz **JA**

Plakat von Carl Scherer für die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (1931). Verwirklicht wurde sie erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

## «Mit voller Arbeitskraft ausgerüstet»

Arbeitstätigkeit bis ins hohe Alter ist eine Frage der Leistungsfähigkeit, unter Umständen aber auch eine Folge ökonomischer Zwänge. Im Frühjahr 1907 begründete die Zuger Kantonalbank die Notwendigkeit einer geregelten Altersvorsorge folgendermassen: «In einem Bankgeschäfte wohl mehr als in jedem andern kaufmännischen Betriebe wird verlangt, dass die laufenden Geschäfte möglichst prompt und sämtliche Korrespondenzen täglich erledigt werden. Hiezu braucht es Leute, die mit voller Arbeitskraft ausgerüstet die ihnen zugewiesenen Arbeiten in zuverlässiger Weise Tag für Tag bewältigen. Alt und müde gewordene sowie kränkliche Angestellte sind dies beim besten Willen nicht mehr im Stande [...]. Es bleibt nur ein Weg offen und das ist der, dass man solchen Leuten einen anständigen Rücktritt ermöglicht, wozu eben ein Alters- und Krankenfond dienen soll. Es ist auch ein Gebot der Billigkeit, dass man für Leute, deren Kräfte bei dem heutigen [1907!] nervösen Geschäftsbetriebe sich rasch abnützen, einigermassen sorgt.»

Das Dilemma zwischen abnehmender Leistungsfähigkeit und finanziell ungesicherter Zukunft wird auch im Demissionsschreiben von Landschreiber Albert Keiser deutlich, der 1921 im Alter von 70 Jahren nach vierzigjähriger Tätigkeit im zugerischen Staatsdienst zurücktrat: «Es beginnen sich [...] nun auch die Folgen des Alters und der angestregten Arbeit fühlbar zu machen. Vorab ist es der im Dienste des Staates zugezogene Schreibkrampf, der sich in Verbindung mit Gelenkreumatismus derart ausgestaltet hat, dass das Schreiben überhaupt meistens nur mehr mit Schmerzen möglich ist und das Schreiben mit der Feder fast gar nicht mehr geht. Sodann beginnt auch das Gehör schwächer zu werden, was besonders bei den Kantonsratssitzungen sich in nachteiliger Weise fühlbar macht. Endlich ist mir das Gedächtnis nicht mehr so treu wie es sein sollte, was begreiflicher Weise ebenfalls die Geschäftsführung benachteiligen muss. Ich habe zwar [nach meinem Rücktritt] nicht zu leben und mein kleines Vermögen wird in einigen Jahren aufgezehrt sein, aber ich will lieber dieses Risiko übernehmen und einer ungewissen Zukunft entgegen gehen, als durch meine

### Zur Abstimmung vom 6. Dezember.

An alle stimmberechtigten Männer und Jünglinge von Stadt u. Land! Wer an seine alten Tage, wer an seine Familie denkt, und wer nicht den Kommunisten seine Hand reichen will, um das zu zerstören, was unsere lieben Väter aufgebaut und edel denkende Schweizerbürger aufbauen wollen, der gehe an die Urne und lege aber auch ein

### zweifaches Ja

in die Urne.

Ein Familienvater

Inserat in den «Zuger Nachrichten» vor der Abstimmung vom 6. Dezember 1931 über das AHV-Gesetz, das gesamtschweizerisch abgelehnt wurde.

## Rentenbezüger 1924

- Nationalrat Josef Plazidus Steiner, 1920 im Alter von 68 Jahren als Staatskassier zurückgetreten (im Nationalrat blieb er noch bis 1931).
- Albert Keiser, 1921 im Alter von 70 Jahren als Landschreiber zurückgetreten.
- Anton Wettach, 1923 im Alter von 55 Jahren als Konkursbeamter und Handelsregisterführer zurückgetreten.
- die Witwe von Kantonschemiker Anton Bieler, der 1917 im Alter von 53 Jahren im Amt verstorben war.
- die Witwe von Kreiskommandant Melchior Weiss, der 1918 im Alter von 71 Jahren vom Amt zurückgetreten und einen Monat später verstorben war.

Unzulänglichkeit die Geschäftsführung auf der Kantonskanzlei zu Schaden kommen lassen.»

### «Eine Unterstützung zu verschaffen»

Erste Bemühungen, das Problem der finanziellen Altersvorsorge solidarisch anzugehen und nicht einfach dem Einzelnen zu überlassen, reichen ins 19. Jahrhundert zurück. Am 19. August 1858 beschloss eine ausserordentliche Lehrerkonferenz die Gründung einer zunächst freiwilligen, ab 1864 aber obligatorischen Unterstützungskasse für die Lehrer des Kantons Zug – in erster Linie deshalb, weil die kargen Lehrerlöhne es nicht erlaubten, einen Sparpfennig für das Alter zurückzulegen. Die Statuten nannten als Vereinszweck, «den Lehrern des Kantons Zug, welche eine bestimmte Anzahl Jahre im Schulfache Dienste geleistet haben, besonders aber denen, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen oder hohen Alters wegen dienstunfähig geworden sind, eine Unterstützung zu verschaffen.» Für die Unterstützungen und Pensionen verwendete man die Kapitalzinsen und Jahresbeiträge. Die Grösse einer Pension schwankte also je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Summe bzw. nach Anzahl Berechtigter, auf welche diese Summe gleichmässig zu verteilen war. Im Rechnungsjahr 1868/69 zum Beispiel zählte der Lehrer-Unterstützungsverein 18 Mitglieder. Da nur eine einzige Person pensionsberechtigt war, nämlich die Witwe von Sekundarlehrer Josef Burlet in Zug, erhielt sie die Hälfte der Kapitalzinsen und einen Drittel der einbezahlten Jahresbeiträge – zusammen Fr. 90.54. 1894 belief sich die Pension bei vier Bezüger auf je Fr. 129.75, im Jahr darauf jedoch bei nur noch zwei Berechtigten auf je Fr. 269.10.

1904 mutierte die alte Lehrerunterstützungskasse zur genossenschaftlich organisierten «Lehrer-Pensions- und Krankenkasse». Ein Antrag auf Aufnahme der kantonalen Beamten und Angestellten, für die es noch keine Pensionskasse gab, wurde vom Vorstand der Lehrerkasse zwar zur Annahme empfohlen, von der Mitgliederversammlung aber am 9. Juli 1913 mit 38 Nein gegen 4 Ja abgeschmettert. Deshalb ergriff der 1912 gegründete Beamtenverband die Initiative und schuf 1916 ebenfalls auf genossenschaftlicher Basis die freiwillige Pensionskasse der Beamten und Angestellten des Kantons Zug, die schon 1922 in eine rein staatliche Anstalt mit Obligatorium umgewandelt wurde. Der erste Pensionsfall – eine Witwenrente – ereignete sich am 21. Juni 1917 mit dem Tod des Kantonschemikers Professor Anton Bieler. 1924 zählte die Kasse 39 Mitglieder. Rentenzahlungen für Pensionierte und Hinterbliebene liefen in fünf Fällen (siehe Randspalte).

Das Nebeneinander von zwei verschiedenen Pensionskassen für Lehrer und Beamte wurde übrigens von Anfang an als wenig sinnvolle Doppelspurigkeit taxiert. Aber erst 1982 kam es zur Fusion, nachdem schon 1964 die gesetzlichen Grundlagen der beiden Kassen über weite Strecken parallel geschaltet und 1979 auch die beiden Kassenverwaltungen einer einzigen Amtsstelle anvertraut worden waren.